

Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 16. bis 20. November 2015

Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015 (KABl. S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 21. Februar 2015 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2015 auf der Seite 78 veröffentlicht.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung dient der Rechtsbereinigung und Rechtsangleichung. Sie beinhaltet keine inhaltlichen Neuerungen.

Zu § 2

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (KLG) sah in § 2 bislang als Altersgrenze das vollendete 65. Lebensjahr vor. Aus der Begründung der Gesetzesänderung vom November 1980 ergibt sich, dass hiermit eine einheitliche Regelaltersgrenze für alle Kirchenleitungsmitglieder bezweckt war, die sich an der Regelaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer orientiert.

Mit der vorliegenden gesetzesvertretenden Verordnung soll die zwischenzeitliche Anhebung der Regelaltersgrenzen im KLG nachvollzogen werden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auf die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten maßgebliche Regelaltersgrenze verwiesen. Diese Formulierung hat gegenüber dem Verweis ins Kirchenbeamtenengesetz der EKD den Vorteil, dass auch bei einer Änderung der Ausführungsbestimmungen für Westfalen hier kein weiterer Anpassungsbedarf im KLG entsteht.

Inhaltlich erscheint ein Verweis ins Kirchenbeamtenrecht hier sachgerecht, da es sich bei den hauptamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern um Kirchenbeamt/-innen handelt.

Zu § 3

Dementsprechend wurden auch die Regelungen für die Antragsaltersgrenze umformuliert.

Zu § 6

Der Verweis in das Recht für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen findet sich für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bereits im Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz. Der Verweis ist also nicht erforderlich. Im Gegenteil könnte er an dieser Stelle für Missverständnisse sorgen, da zunächst geregelt ist, dass es sich um Kirchenbeamte handelt, dann aber, dass das Recht der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten soll. Zumal § 4 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (Generalverweis ins Beamtenrecht NRW) in seinem Absatz 3 das KLG unberührt lässt.

Zu § 7

Der Verfassungsgerichtshof der UEK besteht nicht mehr. An seine Stelle trat der Verfassungsgerichtshof der EKD. Allerdings ist hier eine spezielle Rechtswegzuweisung nicht erforderlich, da § 15 Abs. 1 Nr. 2 VwGG.EKD den kirchlichen Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Gesetzesvertretende Verordnung

Die Verabschiedung als gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich, da zum einen ein weiteres Auseinanderfallen der Regelaltersgrenze für Kirchenbeamte nicht mehr hingenommen werden konnte. Auch war eine frühzeitige Verabschiedung erforderlich, um Planungssicherheit für die kommenden Übergänge in der Kirchenleitung herzustellen.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse
der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung
Vom 21. Februar 2015**

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 91 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960, zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „das 63. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Altersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Antragsaltersgrenze) erreicht“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung das Recht, das auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt.“
4. § 7 wird gestrichen.
5. Die §§ 8 bis 9 werden §§ 7 bis 8.

Artikel 2

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, 21. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Henz

Winterhoff

(L.S.)

Alte Fassung	Fassung nach Änderung	Anmerkungen
§ 2	§ 2	
<p>1 Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, ihr Amt vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, niederzulegen oder eine Wiederwahl abzulehnen. 2 Sie treten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landessynode.</p>	<p>1 Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, ihr Amt vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, niederzulegen oder eine Wiederwahl abzulehnen. 2 Sie treten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie <i>die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht</i> haben, in den Ruhestand; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landessynode.</p>	<p>Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (KLG) sieht in § 2 bislang als Altersgrenze das vollendete 65. Lebensjahr vor. Aus der Begründung der Gesetzesänderung vom November 1980 ergibt sich, dass hiermit eine einheitliche Regelaltersgrenze für alle Kirchenleitungsmitglieder bezweckt war, die sich an der Regelaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer orientiert. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die zwischenzeitliche Anhebung der Regelaltersgrenzen im KLG nachvollzogen werden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auf die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten maßgebliche Regelaltersgrenze verwiesen. Diese Formulierung hat gegenüber dem Verweis ins Kirchenbeamtenengesetz der EKD den Vorteil, dass auch bei einer Änderung der Ausführungsbestimmungen für Westfalen hier kein weiterer Anpassungsbedarf im KLG entsteht. Inhaltlich erscheint ein Verweis ins Kirchenbeamtenrecht hier sachgerecht, da es sich bei den hauptamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern um Kirchenbeamtinnen/-beamte handelt.</p>
§ 3	§ 3	
<p>(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, das sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, niederlegt oder seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wieder gewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn es bei seinem Ausscheiden aus der Kirchenleitung a. dienstunfähig ist oder b. das 63. Lebensjahr vollendet hat und seine</p>	<p>(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, das sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, niederlegt oder seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wieder gewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn es bei seinem Ausscheiden aus der Kirchenleitung a. dienstunfähig ist oder</p>	<p>Dementsprechend wurden auch die Regelungen zur Antragsaltersgrenze umformuliert.</p>

<p>Versetzung in den Ruhestand verlangt.</p>	<p><i>b. die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Altersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Antragsaltersgrenze) erreicht hat und seine Versetzung in den Ruhestand verlangt.</i></p>	
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>	
<p>Soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, finden auf die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung die jeweils für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.</p>	<p><i>Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung das Recht, das auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt.</i></p>	<p>Der Verweis in das Recht für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen findet sich für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bereits im Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz. Der Verweis ist also nicht erforderlich. Im Gegenteil könnte er an dieser Stelle für Missverständnisse sorgen, da zunächst geregelt ist, dass es sich um Kirchenbeamte handelt, dann aber, dass das Recht der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten soll. Zumal § 4 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (Generalverweis ins Beamtenrecht NRW) in seinem Absatz 3 das KLG unberührt lässt.</p>
<p>§7</p>		<p>gestrichen</p>
<p>Gegen Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes kann der Betroffene innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen, gegen deren Entscheidung innerhalb eines Monats den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.</p>		<p>Der Verfassungsgerichtshof der UEK besteht nicht mehr. An seine Stelle trat der Verfassungsgerichtshof der EKD. Allerdings ist hier eine spezielle Rechtswegzuweisung nicht erforderlich, da § 15 Abs. 1 Nr. 2 VwGG.EKD den kirchlichen Verwaltungsrechtsweg eröffnet.</p>